

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Central-Schweiz

Neunundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Erhalten	3. —	5. —	12. —
Abholen	2. 50	5. —	10. —
Einmalige Anzeigen	7. 50	15. —	30. —
Wöchentliche Anzeigen	8. —	18. —	32. —

Erstein täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage.

Insertionspreise:

Die einpaltige Zeitzeile oder deren Raum:

Kontingente 10 Stk., Wochensammlungen
Kanton Luzern, Uri, Schwyz, Zug u. angrenzender Teil des Kantons Nidwalden
Ubrige Schweiz und Ausland

Interesse mit Berücksichtigung der Zeitdauer und der Platzgröße werden mit 20 % Zuschlag des betreffenden Zeitpreises berechnet. Preise der Retraum-Belle (Sonderdruck) 50 Gte.

Redaktions-Bureau: Baldfisgasse Nr. 11
 Telephon: ...
 Druck-Verlag: ...
 Vertheilungs-Bureau: ...

Kampf dem Doppelkorn.

Die Frage, die gegenwärtig insolge einer neu erschienenen, sehr bemerkenswerten Broschüre des bernischen Lebensmittel-Inspektors Dr. Hans Eschum*) die öffentliche Meinung wieder lebhafter beschäftigt, ist nicht neu und verdient es gerade deshalb, daß von Zeit zu Zeit wieder an die Notwendigkeit ihrer bescheidenden Lösung erinnert wird. Es verhält sich damit folgendermaßen:

Unter dem Vorbehalt zur Handels- und Gewerbefreiheit führt Artikel 11 c der Bundesverfassung neben dem Wirtschaftswesen den Kleinhandel mit geistigen Getränken an und überläßt es den Kantonen, diese Erwerbszweige auf dem Wege der Gesetzgebung den durch öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Im Jahre 1885 erhielt jedoch der Bund durch die Volksabstimmung vom 26. Oktober die Befugnis zur Einführung des Alkoholordnungs- und gleichzeitig wurde in dem neuen Artikel 82 bis bestimmt, was unter dem Kleinhandel mit ungebrannten geistigen Getränken zu verstehen sei, indem die Verfassung die besondere kantonale Gesetzgebung nur insoweit vorbehält, als es sich um den Kleinverkauf von Quantitäten unter zwei Litern handelt; die Abgabe ungebrannter alkoholischer Getränke in Quantitäten von zwei und mehr Litern verbleibt sich ferner in der Sprache der Verfassung als Großhandel, in derjenigen des gemeinen Lebens allerdings als ein großer Kleinverkauf.

Man glaubte damals, durch die Neuerung die Schnapspest einzudämmen, indem man dem Unbemittelten Gelegenheit gab, ungebrannte Getränke sich leichter zu verschaffen und statt des veredelten Schnapskonsums und der Wirtshausgängerlei sich zu Hause bei einem billigen Glase Bier oder Wein zu erlaben. Die letztere eingetragene Praxis hat aber die Hoffnungen der Theoretiker nicht ermaßigt.

Die Freigabe des Zweiliterhandels unter der falschen Firma des Großverkaufs hätte zunächst zur Folge, daß die Verkaufsstellen für Bier und Wein wie Pilze aus dem Boden sprossen und so die Preissteigerungen sich ganz bedeutend vermehrten. Im Supererwerblichen, Kurzwarenverkauf in Mischkäben und Cassinrunden sind bereits Quellen eröffnet worden, die, wenn auch nicht überall, doch zum großen Teil recht trüb fließen. Ob handelt es sich um Händler, die nicht brandtweiblich sind, die Getränke weder richtig einzukaufen noch recht aufzubewahren verstehen, noch über die nötigen Räumlichkeiten verfügen und in ihren persönlichen Eigenschaften nicht diejenige Gewähr bieten, welche die Gesetzgebung für Wirte zur Bedingung der Patenterteilung macht. So sind denn, wie der Verfasser am Beispiel des Kantons Bern nachweist, die Fälle nicht selten, daß diese im Volkswort als Zweiliterwirtschaften bezeichneten Verkaufsstellen zu eigentlichen Wirtshäusern werden, mit dem Unterschied allerdings, daß ihnen gegenüber die Gesetzgebung, welche die Wirte zur Bezahlung der Patentegebühr, zur Haltung genügender und geheimer Lokale verpflichtet und der besondern polizeilichen Kontrolle unterstellt, keine Anwendung findet. Die hieraus sich ergebenden Uebelstände gelangen zum drücklichen Ausdruck in einer Anzahl von Polizeiberichten, die in der eingangs genannten Broschüre zusammengestellt sind.

Dazu kommt, daß der scheinbar so harmlose Hausbrannt leicht dazu führt, auch den Kindern die geistige Getränke zu geben und statt, wie beabsichtigt war, den sonst auf die Brandtweinschenke Angewiesenen der Familie zu retten, mit ihm auch diese dem Alkoholismus zu überliefern. Dafür, daß der Schnapskonsum durch diese Zweiliterwirtschaften nicht eingebremst wird, spricht die Tatsache, daß im Kanton Bern bei einem Rückgang dieser Verkaufsstellen von 1243 auf 915 im Jahre 1895 auch der erzielte Reiz nicht merklich, sondern zurückging. Denn mancher wird erst durch Wein oder Bier zum Trinken werden, bis er zum Biere greift, oder er genehmigt sich ein Gläschen in der Meinung, den durch den

Genuß von nichtgebrannten, aber minderwertigen Getränken (bei mangelhafter Ernährung) vorzuziehen, sehr bemerkenswerten Brochüre des bernischen Lebensmittel-Inspektors Dr. Hans Eschum*) die öffentliche Meinung wieder lebhafter beschäftigt, ist nicht neu und verdient es gerade deshalb, daß von Zeit zu Zeit wieder an die Notwendigkeit ihrer bescheidenden Lösung erinnert wird. Es verhält sich damit folgendermaßen:

Unter dem Vorbehalt zur Handels- und Gewerbefreiheit führt Artikel 11 c der Bundesverfassung neben dem Wirtschaftswesen den Kleinhandel mit geistigen Getränken an und überläßt es den Kantonen, diese Erwerbszweige auf dem Wege der Gesetzgebung den durch öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Im Jahre 1885 erhielt jedoch der Bund durch die Volksabstimmung vom 26. Oktober die Befugnis zur Einführung des Alkoholordnungs- und gleichzeitig wurde in dem neuen Artikel 82 bis bestimmt, was unter dem Kleinhandel mit ungebrannten geistigen Getränken zu verstehen sei, indem die Verfassung die besondere kantonale Gesetzgebung nur insoweit vorbehält, als es sich um den Kleinverkauf von Quantitäten unter zwei Litern handelt; die Abgabe ungebrannter alkoholischer Getränke in Quantitäten von zwei und mehr Litern verbleibt sich ferner in der Sprache der Verfassung als Großhandel, in derjenigen des gemeinen Lebens allerdings als ein großer Kleinverkauf.

Man glaubte damals, durch die Neuerung die Schnapspest einzudämmen, indem man dem Unbemittelten Gelegenheit gab, ungebrannte Getränke sich leichter zu verschaffen und statt des veredelten Schnapskonsums und der Wirtshausgängerlei sich zu Hause bei einem billigen Glase Bier oder Wein zu erlaben. Die letztere eingetragene Praxis hat aber die Hoffnungen der Theoretiker nicht ermaßigt.

Die Freigabe des Zweiliterhandels unter der falschen Firma des Großverkaufs hätte zunächst zur Folge, daß die Verkaufsstellen für Bier und Wein wie Pilze aus dem Boden sprossen und so die Preissteigerungen sich ganz bedeutend vermehrten. Im Supererwerblichen, Kurzwarenverkauf in Mischkäben und Cassinrunden sind bereits Quellen eröffnet worden, die, wenn auch nicht überall, doch zum großen Teil recht trüb fließen. Ob handelt es sich um Händler, die nicht brandtweiblich sind, die Getränke weder richtig einzukaufen noch recht aufzubewahren verstehen, noch über die nötigen Räumlichkeiten verfügen und in ihren persönlichen Eigenschaften nicht diejenige Gewähr bieten, welche die Gesetzgebung für Wirte zur Bedingung der Patenterteilung macht. So sind denn, wie der Verfasser am Beispiel des Kantons Bern nachweist, die Fälle nicht selten, daß diese im Volkswort als Zweiliterwirtschaften bezeichneten Verkaufsstellen zu eigentlichen Wirtshäusern werden, mit dem Unterschied allerdings, daß ihnen gegenüber die Gesetzgebung, welche die Wirte zur Bezahlung der Patentegebühr, zur Haltung genügender und geheimer Lokale verpflichtet und der besondern polizeilichen Kontrolle unterstellt, keine Anwendung findet. Die hieraus sich ergebenden Uebelstände gelangen zum drücklichen Ausdruck in einer Anzahl von Polizeiberichten, die in der eingangs genannten Broschüre zusammengestellt sind.

Dazu kommt, daß der scheinbar so harmlose Hausbrannt leicht dazu führt, auch den Kindern die geistige Getränke zu geben und statt, wie beabsichtigt war, den sonst auf die Brandtweinschenke Angewiesenen der Familie zu retten, mit ihm auch diese dem Alkoholismus zu überliefern. Dafür, daß der Schnapskonsum durch diese Zweiliterwirtschaften nicht eingebremst wird, spricht die Tatsache, daß im Kanton Bern bei einem Rückgang dieser Verkaufsstellen von 1243 auf 915 im Jahre 1895 auch der erzielte Reiz nicht merklich, sondern zurückging. Denn mancher wird erst durch Wein oder Bier zum Trinken werden, bis er zum Biere greift, oder er genehmigt sich ein Gläschen in der Meinung, den durch den

Genuß von nichtgebrannten, aber minderwertigen Getränken (bei mangelhafter Ernährung) vorzuziehen, sehr bemerkenswerten Brochüre des bernischen Lebensmittel-Inspektors Dr. Hans Eschum*) die öffentliche Meinung wieder lebhafter beschäftigt, ist nicht neu und verdient es gerade deshalb, daß von Zeit zu Zeit wieder an die Notwendigkeit ihrer bescheidenden Lösung erinnert wird. Es verhält sich damit folgendermaßen:

Genuß von nichtgebrannten, aber minderwertigen Getränken (bei mangelhafter Ernährung) vorzuziehen, sehr bemerkenswerten Brochüre des bernischen Lebensmittel-Inspektors Dr. Hans Eschum*) die öffentliche Meinung wieder lebhafter beschäftigt, ist nicht neu und verdient es gerade deshalb, daß von Zeit zu Zeit wieder an die Notwendigkeit ihrer bescheidenden Lösung erinnert wird. Es verhält sich damit folgendermaßen:

Unter dem Vorbehalt zur Handels- und Gewerbefreiheit führt Artikel 11 c der Bundesverfassung neben dem Wirtschaftswesen den Kleinhandel mit geistigen Getränken an und überläßt es den Kantonen, diese Erwerbszweige auf dem Wege der Gesetzgebung den durch öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Im Jahre 1885 erhielt jedoch der Bund durch die Volksabstimmung vom 26. Oktober die Befugnis zur Einführung des Alkoholordnungs- und gleichzeitig wurde in dem neuen Artikel 82 bis bestimmt, was unter dem Kleinhandel mit ungebrannten geistigen Getränken zu verstehen sei, indem die Verfassung die besondere kantonale Gesetzgebung nur insoweit vorbehält, als es sich um den Kleinverkauf von Quantitäten unter zwei Litern handelt; die Abgabe ungebrannter alkoholischer Getränke in Quantitäten von zwei und mehr Litern verbleibt sich ferner in der Sprache der Verfassung als Großhandel, in derjenigen des gemeinen Lebens allerdings als ein großer Kleinverkauf.

Man glaubte damals, durch die Neuerung die Schnapspest einzudämmen, indem man dem Unbemittelten Gelegenheit gab, ungebrannte Getränke sich leichter zu verschaffen und statt des veredelten Schnapskonsums und der Wirtshausgängerlei sich zu Hause bei einem billigen Glase Bier oder Wein zu erlaben. Die letztere eingetragene Praxis hat aber die Hoffnungen der Theoretiker nicht ermaßigt.

Die Freigabe des Zweiliterhandels unter der falschen Firma des Großverkaufs hätte zunächst zur Folge, daß die Verkaufsstellen für Bier und Wein wie Pilze aus dem Boden sprossen und so die Preissteigerungen sich ganz bedeutend vermehrten. Im Supererwerblichen, Kurzwarenverkauf in Mischkäben und Cassinrunden sind bereits Quellen eröffnet worden, die, wenn auch nicht überall, doch zum großen Teil recht trüb fließen. Ob handelt es sich um Händler, die nicht brandtweiblich sind, die Getränke weder richtig einzukaufen noch recht aufzubewahren verstehen, noch über die nötigen Räumlichkeiten verfügen und in ihren persönlichen Eigenschaften nicht diejenige Gewähr bieten, welche die Gesetzgebung für Wirte zur Bedingung der Patenterteilung macht. So sind denn, wie der Verfasser am Beispiel des Kantons Bern nachweist, die Fälle nicht selten, daß diese im Volkswort als Zweiliterwirtschaften bezeichneten Verkaufsstellen zu eigentlichen Wirtshäusern werden, mit dem Unterschied allerdings, daß ihnen gegenüber die Gesetzgebung, welche die Wirte zur Bezahlung der Patentegebühr, zur Haltung genügender und geheimer Lokale verpflichtet und der besondern polizeilichen Kontrolle unterstellt, keine Anwendung findet. Die hieraus sich ergebenden Uebelstände gelangen zum drücklichen Ausdruck in einer Anzahl von Polizeiberichten, die in der eingangs genannten Broschüre zusammengestellt sind.

Dazu kommt, daß der scheinbar so harmlose Hausbrannt leicht dazu führt, auch den Kindern die geistige Getränke zu geben und statt, wie beabsichtigt war, den sonst auf die Brandtweinschenke Angewiesenen der Familie zu retten, mit ihm auch diese dem Alkoholismus zu überliefern. Dafür, daß der Schnapskonsum durch diese Zweiliterwirtschaften nicht eingebremst wird, spricht die Tatsache, daß im Kanton Bern bei einem Rückgang dieser Verkaufsstellen von 1243 auf 915 im Jahre 1895 auch der erzielte Reiz nicht merklich, sondern zurückging. Denn mancher wird erst durch Wein oder Bier zum Trinken werden, bis er zum Biere greift, oder er genehmigt sich ein Gläschen in der Meinung, den durch den

Genuß von nichtgebrannten, aber minderwertigen Getränken (bei mangelhafter Ernährung) vorzuziehen, sehr bemerkenswerten Brochüre des bernischen Lebensmittel-Inspektors Dr. Hans Eschum*) die öffentliche Meinung wieder lebhafter beschäftigt, ist nicht neu und verdient es gerade deshalb, daß von Zeit zu Zeit wieder an die Notwendigkeit ihrer bescheidenden Lösung erinnert wird. Es verhält sich damit folgendermaßen:

Unter dem Vorbehalt zur Handels- und Gewerbefreiheit führt Artikel 11 c der Bundesverfassung neben dem Wirtschaftswesen den Kleinhandel mit geistigen Getränken an und überläßt es den Kantonen, diese Erwerbszweige auf dem Wege der Gesetzgebung den durch öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Im Jahre 1885 erhielt jedoch der Bund durch die Volksabstimmung vom 26. Oktober die Befugnis zur Einführung des Alkoholordnungs- und gleichzeitig wurde in dem neuen Artikel 82 bis bestimmt, was unter dem Kleinhandel mit ungebrannten geistigen Getränken zu verstehen sei, indem die Verfassung die besondere kantonale Gesetzgebung nur insoweit vorbehält, als es sich um den Kleinverkauf von Quantitäten unter zwei Litern handelt; die Abgabe ungebrannter alkoholischer Getränke in Quantitäten von zwei und mehr Litern verbleibt sich ferner in der Sprache der Verfassung als Großhandel, in derjenigen des gemeinen Lebens allerdings als ein großer Kleinverkauf.

Man glaubte damals, durch die Neuerung die Schnapspest einzudämmen, indem man dem Unbemittelten Gelegenheit gab, ungebrannte Getränke sich leichter zu verschaffen und statt des veredelten Schnapskonsums und der Wirtshausgängerlei sich zu Hause bei einem billigen Glase Bier oder Wein zu erlaben. Die letztere eingetragene Praxis hat aber die Hoffnungen der Theoretiker nicht ermaßigt.

Genuß von nichtgebrannten, aber minderwertigen Getränken (bei mangelhafter Ernährung) vorzuziehen, sehr bemerkenswerten Brochüre des bernischen Lebensmittel-Inspektors Dr. Hans Eschum*) die öffentliche Meinung wieder lebhafter beschäftigt, ist nicht neu und verdient es gerade deshalb, daß von Zeit zu Zeit wieder an die Notwendigkeit ihrer bescheidenden Lösung erinnert wird. Es verhält sich damit folgendermaßen:

Unter dem Vorbehalt zur Handels- und Gewerbefreiheit führt Artikel 11 c der Bundesverfassung neben dem Wirtschaftswesen den Kleinhandel mit geistigen Getränken an und überläßt es den Kantonen, diese Erwerbszweige auf dem Wege der Gesetzgebung den durch öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Im Jahre 1885 erhielt jedoch der Bund durch die Volksabstimmung vom 26. Oktober die Befugnis zur Einführung des Alkoholordnungs- und gleichzeitig wurde in dem neuen Artikel 82 bis bestimmt, was unter dem Kleinhandel mit ungebrannten geistigen Getränken zu verstehen sei, indem die Verfassung die besondere kantonale Gesetzgebung nur insoweit vorbehält, als es sich um den Kleinverkauf von Quantitäten unter zwei Litern handelt; die Abgabe ungebrannter alkoholischer Getränke in Quantitäten von zwei und mehr Litern verbleibt sich ferner in der Sprache der Verfassung als Großhandel, in derjenigen des gemeinen Lebens allerdings als ein großer Kleinverkauf.

Man glaubte damals, durch die Neuerung die Schnapspest einzudämmen, indem man dem Unbemittelten Gelegenheit gab, ungebrannte Getränke sich leichter zu verschaffen und statt des veredelten Schnapskonsums und der Wirtshausgängerlei sich zu Hause bei einem billigen Glase Bier oder Wein zu erlaben. Die letztere eingetragene Praxis hat aber die Hoffnungen der Theoretiker nicht ermaßigt.

Die Freigabe des Zweiliterhandels unter der falschen Firma des Großverkaufs hätte zunächst zur Folge, daß die Verkaufsstellen für Bier und Wein wie Pilze aus dem Boden sprossen und so die Preissteigerungen sich ganz bedeutend vermehrten. Im Supererwerblichen, Kurzwarenverkauf in Mischkäben und Cassinrunden sind bereits Quellen eröffnet worden, die, wenn auch nicht überall, doch zum großen Teil recht trüb fließen. Ob handelt es sich um Händler, die nicht brandtweiblich sind, die Getränke weder richtig einzukaufen noch recht aufzubewahren verstehen, noch über die nötigen Räumlichkeiten verfügen und in ihren persönlichen Eigenschaften nicht diejenige Gewähr bieten, welche die Gesetzgebung für Wirte zur Bedingung der Patenterteilung macht. So sind denn, wie der Verfasser am Beispiel des Kantons Bern nachweist, die Fälle nicht selten, daß diese im Volkswort als Zweiliterwirtschaften bezeichneten Verkaufsstellen zu eigentlichen Wirtshäusern werden, mit dem Unterschied allerdings, daß ihnen gegenüber die Gesetzgebung, welche die Wirte zur Bezahlung der Patentegebühr, zur Haltung genügender und geheimer Lokale verpflichtet und der besondern polizeilichen Kontrolle unterstellt, keine Anwendung findet. Die hieraus sich ergebenden Uebelstände gelangen zum drücklichen Ausdruck in einer Anzahl von Polizeiberichten, die in der eingangs genannten Broschüre zusammengestellt sind.

Dazu kommt, daß der scheinbar so harmlose Hausbrannt leicht dazu führt, auch den Kindern die geistige Getränke zu geben und statt, wie beabsichtigt war, den sonst auf die Brandtweinschenke Angewiesenen der Familie zu retten, mit ihm auch diese dem Alkoholismus zu überliefern. Dafür, daß der Schnapskonsum durch diese Zweiliterwirtschaften nicht eingebremst wird, spricht die Tatsache, daß im Kanton Bern bei einem Rückgang dieser Verkaufsstellen von 1243 auf 915 im Jahre 1895 auch der erzielte Reiz nicht merklich, sondern zurückging. Denn mancher wird erst durch Wein oder Bier zum Trinken werden, bis er zum Biere greift, oder er genehmigt sich ein Gläschen in der Meinung, den durch den

Genuß von nichtgebrannten, aber minderwertigen Getränken (bei mangelhafter Ernährung) vorzuziehen, sehr bemerkenswerten Brochüre des bernischen Lebensmittel-Inspektors Dr. Hans Eschum*) die öffentliche Meinung wieder lebhafter beschäftigt, ist nicht neu und verdient es gerade deshalb, daß von Zeit zu Zeit wieder an die Notwendigkeit ihrer bescheidenden Lösung erinnert wird. Es verhält sich damit folgendermaßen:

Unter dem Vorbehalt zur Handels- und Gewerbefreiheit führt Artikel 11 c der Bundesverfassung neben dem Wirtschaftswesen den Kleinhandel mit geistigen Getränken an und überläßt es den Kantonen, diese Erwerbszweige auf dem Wege der Gesetzgebung den durch öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Im Jahre 1885 erhielt jedoch der Bund durch die Volksabstimmung vom 26. Oktober die Befugnis zur Einführung des Alkoholordnungs- und gleichzeitig wurde in dem neuen Artikel 82 bis bestimmt, was unter dem Kleinhandel mit ungebrannten geistigen Getränken zu verstehen sei, indem die Verfassung die besondere kantonale Gesetzgebung nur insoweit vorbehält, als es sich um den Kleinverkauf von Quantitäten unter zwei Litern handelt; die Abgabe ungebrannter alkoholischer Getränke in Quantitäten von zwei und mehr Litern verbleibt sich ferner in der Sprache der Verfassung als Großhandel, in derjenigen des gemeinen Lebens allerdings als ein großer Kleinverkauf.

Man glaubte damals, durch die Neuerung die Schnapspest einzudämmen, indem man dem Unbemittelten Gelegenheit gab, ungebrannte Getränke sich leichter zu verschaffen und statt des veredelten Schnapskonsums und der Wirtshausgängerlei sich zu Hause bei einem billigen Glase Bier oder Wein zu erlaben. Die letztere eingetragene Praxis hat aber die Hoffnungen der Theoretiker nicht ermaßigt.

Die Freigabe des Zweiliterhandels unter der falschen Firma des Großverkaufs hätte zunächst zur Folge, daß die Verkaufsstellen für Bier und Wein wie Pilze aus dem Boden sprossen und so die Preissteigerungen sich ganz bedeutend vermehrten. Im Supererwerblichen, Kurzwarenverkauf in Mischkäben und Cassinrunden sind bereits Quellen eröffnet worden, die, wenn auch nicht überall, doch zum großen Teil recht trüb fließen. Ob handelt es sich um Händler, die nicht brandtweiblich sind, die Getränke weder richtig einzukaufen noch recht aufzubewahren verstehen, noch über die nötigen Räumlichkeiten verfügen und in ihren persönlichen Eigenschaften nicht diejenige Gewähr bieten, welche die Gesetzgebung für Wirte zur Bedingung der Patenterteilung macht. So sind denn, wie der Verfasser am Beispiel des Kantons Bern nachweist, die Fälle nicht selten, daß diese im Volkswort als Zweiliterwirtschaften bezeichneten Verkaufsstellen zu eigentlichen Wirtshäusern werden, mit dem Unterschied allerdings, daß ihnen gegenüber die Gesetzgebung, welche die Wirte zur Bezahlung der Patentegebühr, zur Haltung genügender und geheimer Lokale verpflichtet und der besondern polizeilichen Kontrolle unterstellt, keine Anwendung findet. Die hieraus sich ergebenden Uebelstände gelangen zum drücklichen Ausdruck in einer Anzahl von Polizeiberichten, die in der eingangs genannten Broschüre zusammengestellt sind.

Schweiz.

— Simplon-Tunnel. Die Bohrungsarbeiten am Simplon-Tunnel sind auf 1. April auf Schweizerseite bis auf 2770, auf italienischer Seite bis auf 1992 Meter, total also auf 4768 Meter vorgebracht.

Luzern. Versicherungsgesetz. Der „Neuen S. B.“ wird aus Luzern geschrieben: „Wir bescheiden uns die Tatsache, daß Dr. Stat. Nat. Hochstrasser, der an der Schlussabstimmung Nationalrat sich für Annahme ausgesprochen

hatte, zum die Organisation zur Verwertung an die Hand genommen hat.

Auf seine Einladung fand Montag den 3. April im Hotel Union eine Versammlung einflussreicher Mitglieder des Versicherungsgesetzes statt. Es waren Männer aus beiden politischen Hauptlagern anwesend. Umsonst warnte Großrat Deu von Eberfeld vor zu schnellem Vorgehen; umsonst mahnte er die ruhiger Beurteilung der Situation. Die übrigen Redner, wie Oberbürger Dr. Unterwiesing, Großrat Scheidegger, Fürsprecher Julius Dr. L. erzielten nachlässig Oberwasser. Das Hauptquartier des gegnerischen Generalstabes ist nun nach Willisau verlegt und der Letztende Ausschuss besteht aus den H. Rat. Nat. Hochstrasser, Amtshalterer Korner und Geschäftsführer Häfner besteht. In den erweiterten Ausschuss wurden noch gewählt die H. Rat. Nat. Schmid in Schönbühl, Gemeindevorstand Schwarzenberger in Weierstapel, Kriminalrichter Dr. Selzer und Wurtli in Malters.

Vielleicht verzichtet Dr. Hochstrasser dann im Jahre 1902 zu Gunsten des Hrn. Amtshalter Korner auf sein Nationalratsmandat zum Dank dafür, daß derselbe sich von ihm in Schönbühl nehmen ließ, was einem längst gehegten Wunsch entsprechen würde.

— Zu den Ereignissen in Südafrika. Mit der heutigen Nummer der „Wöchentlichen Unterhaltungen“ zum „Tagblatt“ beginnt ein illustrierter Roman: „Unter der Durckflagge“, welcher im Jahre 1898, also zur Zeit der ersten Wergemaltigung der Waren durch Cecil Rhodes und Dr. Jameson, sich abspielte. Diese Erzählung, welche viele geschichtlich wahre Begebenheiten enthält, macht den Leser mit dem patriotisch einflussreichen Leben der Waren näher bekannt, schildert gleichzeitig ihren persönlichen Mut, ihre Fähigkeit und Ausdauer, was weniger auch die unerschütterliche Treue an das von ihnen ertagte gemacht und in ihren Wirtshausübergangene Transvaal-Land.

Die Erzählung „Unter der Durckflagge“ ist vom „Tagblatt“-Verlag für die „Wöchentlichen Unterhaltungen“ erworben worden. Wir weisen nicht daran, daß dieselbe bei unsen weiteren Referenzen und Lesern lebhaftem Interesse begegnen wird.

— Eidgenössische Kommissionen. In Luzern versammelt sich Sonntag den 2. die hier vom Eidgen. Justizdepartement zur Vorbereitung des zu beschließenden Entwurfes für den dritten Teil des einseitlichen schweizerischen Zivilgesetzbuchs betreffend das Erbrecht ernannte Expertenkommission, bestehend aus den Prof. Huber und Nessel (Bern), Schneider und Honegger (Zürich) und Martin (Gen). Bundesrat Brenner und der Sekretär für Gesetzgebung und Rechtspflege, Prof. Meißel, werden diesen möglicherweise 2 Wochen beanspruchenden Beratungen ebenfalls beizumohnen.

— Rechtszustände. Gläubigerausgleich und Konkursverwaltung, beziehungsweise der H. Kantonsratliche Administrator für die Sp. V. L. hat, trotz seiner sonstigen Gewandtheit, außerordentlich viel Zeit dazu gebraucht, bis er seine Antwort auf meine öffentliche Anfrage fertig brachte. Es charakterisiert den Verfasser derselben, daß er Namensschreibungen anwendet, während ich solche abhätlich vermeide, um bei der Sache zu bleiben.

Ich hatte mit aller Deutlichkeit erklärt, nicht unterzulegen zu können oder zu wollen, ob der gegen den Vollzug des Testamentes H. P. erhobene Einspruch ein gesetzlich richtig sei oder nicht; sondern ich begnügte mich, zu konstatieren, daß namentlich seit sechs Jahren verfloßen sind, seitdem die fragliche letztwillige Verfügung besteht, dieselbe jedoch wegen dem Sp. B. Handel tatsächlich bis heute noch nicht geordnet werden konnte. Und hieran ändern all die Expertenkorrelationen des H. J. G. Sch. kein Wort!

Wer die Schuld an der Verzögerung trägt, weiß ich nach zur Stunde nicht genau. Es ist bedauerlich gar nicht schön und nicht recht, die H. Experten, deren Namen ich erst nachher erfuhr, gegen mich aufzubringen. Diesen Trampf auszuheilen, hätte man füglich unterlassen dürfen. Ich wiederhole: Ich ergriff die Feder zufolge unangenehm mündlicher und schriftlicher Reflexionen und sogar angeblicher Betreibung

ung von seit bedachter Personen, dabei einzig und allein auf die faktische Verschleppung des mehrfach genannten Prozesses hinweisend. Einzelne besonders bedürftige Leute haben sogar ihre Vertretung längst abgetreten. Gewiß traurig genug!

Dr. J. G. Sch. scheint mitunter ein etwas kurzes Gedächtnis zu haben. Eigenhändige Briefe auf durch mich gemachte Vorstellungen sind von ihm eingegangen: den 25. August 1897 und den 28. Februar 1899, daneben ein Briefchen vom Mai 1898. Also mehr als bloß ein Schreiben! Daß ich überdies bei verschiedenen Anlässen zu wiederholten malen um begünstigliche Intervention eingekommen bin, das kann Dr. G. recht wohl wissen. Aber immer hieß es: „Was bringt's zu keinem Resultat.“ Ueberrings scheinen nicht alle Mitglieder des Gläubigerausgleiches punkto Anerkennung des Vermächtnisses der Frau H.-P. (s. l. gleichiger Meinung zu sein.

Der von mir schließlich unternommene Schritt ist somit absolut kein vorläufiger, aberklüger; sondern er muß von jedermann, der objektiv urteilt, als ein durchaus gerechtfertigter registriert werden — auch jetzt noch. Ob er den gewünschtesten Erfolg hat, wird sich zeigen. Demüthel werden vielleicht dann noch andere Belegstücke von Zeit zu Zeit mit einem „Pro memoria“ aufrücken.

Hrn. G. hat der Ausdruck „Testamentsexekutor“ 558 in die Nase gestochen. Doch mit Verlaub: Das ist bezeichnend für die Benennung. Im übrigen wird Exekutor und Vollstrecker (wie wohlklingend, namentlich für den Luzerner!) häufig für sich gleichbedeutend sein. Die Freude an derartiger Besetzung überlasse ich gerne andern; speziell Hr. G. aber wünsche ich, daß er niemals irgendwo diejenige Unannehmlichkeiten zu kosten bekomme, die mir in dem besprochenen Falle in überdrücklicher Weise zu teil geworden sind — bei Erfüllung offenkundiger Pflichten. Dixi. J. S. H.

— Waffensplatz Luzern. Wir erhalten zu der Schießplatzfrage die nachfolgende Zuschrift: Die Einfindung in der gestrigen Nummer des „Luzerner Tagblattes“ betreffend die Schießbedingungen in Eigenen ist aus total anrichtiger Darstellung nicht zu wußigen übrig und nötig zu folgender Entwürfe:

Das Fortbestehen des Waffensplatzes ist für die Stadt Luzern von allerschwerster Wichtigkeit: es hängt gewissermaßen ab von dem Vorhandensein eines hinlänglich günstigen Schießplatzes für unser weiltrotendes Gewehr.

Der alte Schießplatz auf der Almenen erwies sich als ungenügend, und es wurde dasjenige Eigenen als ein passendes Terrain zur Abhaltung der Schießübungen gefunden; bezeichnend wurden (letztes Jahr) mehrere solcher dort abgehalten. Die Schießen wurden auf der Alp „Waldenst“ und etwas weiter im sogenannten „Gallenbühl“ aufgeführt, und vom Eigenen her wurde geschossen und manövriert. Den Landeigentümern und Pächtern wurde die Abhaltung dieser Übungen jedesmal rechtzeitig kundgegeben und sie vor dem Betreten der gefährdeten Zone gewarnt.

Am 27. März abhin wurde mir als Eigentümer der Alp „Waldenst“ wiederum folgende Anfrage von Seite des Kreisinspektors der IV. Division gemacht:

„Am 4., 5., 6. und 7. April finden im Eigenen Schießübungen mit scharfen Patronen statt. Vor dem Betreten der gefährdeten Zone wird ausdrücklich gewarnt.“

Es fragt sich nun vor allem, wie weit reicht die gefährdete Zone? Liegt das zur Alp „Waldenst“ gehörende, von der Familie Wiger besessene und circa 800 bis 400 Meter nach rechts vom Scheibensand entsetzte Waldstück in der gefährdeten Zone oder nicht? Der Unterzeichnete hatte bis jetzt noch nie Gelegenheit, einer Schießübung im Eigenen beizumohnen, ist aber nach Beschäftigung des Scheibens- und Schießhandes der Meinung, daß es sehr leicht möglich wäre, daß sich Geschosse so weit heimwärts verirren könnten, besonders im Schneelager und bei noch ungenügenden Schüssen. Er fühlte sich daher veranlaßt, an den Hrn. Kreisinspektor zu haben das hiesigen Militärdepartement folgende Mitteilung zu machen: